



# Stellungnahme

des Deutschen Anwaltvereins vorbereitet durch  
den Ausschuss Informationsrecht

zur öffentlichen Konsultation der EU-Kommission  
für Leitlinien zur Konkretisierung des  
Anwendungsbereichs von KI-Modellen mit  
allgemeinem Verwendungszweck gemäß der KI-  
Verordnung

Stellungnahme Nr.: 19/2025

Berlin, im Mai 2025

## Mitglieder des Ausschusses

- Rechtsanwalt Prof. Niko Härting, Berlin (Vorsitzender)
- Rechtsanwalt Dr. Simon Assion, Frankfurt am Main
- Rechtsanwältin Dr. Christiane Bierehoven, Düsseldorf
- Rechtsanwältin Isabell Conrad, München (Berichterstatlerin)
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Malte Grützmaker, LL.M., Hamburg
- Rechtsanwalt Peter Huppertz, LL.M., Düsseldorf
- Rechtsanwalt Dr. Helmut Redeker, Bonn
- Rechtsanwältin Dr. Kristina Schreiber, Köln
- Rechtsanwalt Dr. Robert Selk, LL.M. (EU), München

## Als Gast hat mitgewirkt

- Rechtsanwalt Nicolas Kötter, München (Berichterstatler)

**Deutscher Anwaltverein**  
Littenstraße 11, 10179 Berlin  
Tel.: +49 30 726152-0  
Fax: +49 30 726152-190  
E-Mail: [dav@anwaltverein.de](mailto:dav@anwaltverein.de)

**Büro Brüssel**  
Rue Joseph II 40, Boîte 7B  
1000 Brüssel, Belgien  
Tel.: +32 2 28028-12  
Fax: +32 2 28028-13  
E-Mail: [bruessel@eu.anwaltverein.de](mailto:bruessel@eu.anwaltverein.de)  
EU-Transparenz-Registernummer:  
87980341522-66

[www.anwaltverein.de](http://www.anwaltverein.de)

## Zuständig in der DAV-Geschäftsstelle

- Rechtsanwältin Nicole Narewski, Geschäftsführerin, Berlin

## Ansprechpartner in Brüssel

- Rechtsanwältin Dorothee Wildt, LL.M., stellvertretende Leiterin
- Myra Jockisch, LL.M., Referentin

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV versammelt ca. 60.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare, die in 253 lokalen Anwaltvereinen im In- und Ausland organisiert sind. Er vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. Der DAV ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung zur Registernummer R000952 eingetragen.

---

Die Einleitung gibt einen guten Überblick über den Hintergrund der Leitlinien (Ziff. 1), den Inhalt (Ziff. 2) sowie die zentrale Bedeutung der Definition eines GPAI-Modells gemäß Art. 3 Nr. 63 KI-VO (Ziff. 3).

Das Feedback beginnt ab Ziff. 3.1.1. Ab diesem Punkt erfolgt die Auslegung von Begrifflichkeiten durch das KI-Büro.

## **I. Empfehlungen in Bezug auf den Konsultationsfragebogen**

### **Ziffer 3.1.1 – Bedingungen für ausreichende Generalität und Fähigkeiten**

Das KI-Büro hält fest, dass eine abschließende Auflistung von Einsatzzwecken für GPAI-Modelle nicht möglich ist. Stattdessen werden technische Kriterien vorgeschlagen, um Modelle mit allgemeinem Verwendungszweck zu identifizieren. Dabei wird insbesondere auf die Fähigkeit zur Generierung von Text und/oder Bildern sowie auf die Größenordnung des „Training Compute“ abgestellt (Schwellenwert:  $\geq 10^{22}$  FLOP), um zu bestimmen, ob es sich um ein KI-Modell mit allgemeinem Verwendungszweck handelt.

In Bezug auf Erwägungsgrund 98 wird die Frage aufgegriffen, was unter „großen Datenmengen“ beim Modelltraining zu verstehen ist. Das KI-Büro schlägt vor, anstelle der konkreten Datenmenge auf eine indirekte Kenngröße („training compute“) abzustellen – abgeleitet aus der Parameteranzahl und den Trainingsbeispielen. Eine präzise Messung der Modellgröße und der Trainingsdaten soll dabei nicht erforderlich sein.

**Offene Frage / Verbesserungsvorschlag:** Hinsichtlich anderer Modelle, die nicht zur Text- oder Bildgenerierung dienen heißt es

*Models that cannot generate text and/or images may be considered general-purpose AI models if they have a level of generality and capabilities comparable to such models.*

Hier stellt sich die Frage, wie die Vergleichbarkeit bewertet werden soll, wenn z.B. andere Modelle ganz anderen Einsatzzwecken dienen, z.B. – ganz theoretisch – der Erkennung von Objekten. Die Frage bleibt, wie "Generalität" domänenübergreifend vergleichbar bestimmt werden kann.

Zudem wird nicht berücksichtigt, dass neuere Modelle wie etwa DeepSeek mit viel geringerem Rechenaufwand als bisherige GPAI-Modelle wie GPT-4 vergleichbare Fähigkeiten zeigen.

### **Ziffer 3.1.2 – Differenzierung zwischen Modellen und Modellversionen**

Hier wird die Frage behandelt, wann eine Modellüberarbeitung zur Schaffung eines „neuen Modells“ führt und wann lediglich eine neue Version desselben Modells vorliegt. Der Anwendungsbereich ist auf Überarbeitungen durch den ursprünglichen Anbieter beschränkt; Änderungen durch nachgelagerte Akteure werden unter Ziffer 3.2.2 behandelt.

Zentral ist der Begriff des „**large pre-training run**“. Es wird auf Erwägungsgrund 97 S. 5 KI-VO Bezug genommen, wonach GPAI-Modelle weiter geändert oder zu neuen Modellen verfeinert werden können. Laut den Leitlinien liegt ein neues Modell vor, wenn für die Veränderung mindestens ein Drittel des ursprünglichen Rechenaufwands erneut aufgewendet wurde.

Diese Unterscheidung ist insbesondere für die Pflicht zur Erstellung einer umfassenden Übersicht zur Einhaltung der Urheberrechte nach Art. 53 Abs. 1 lit. c KI-VO relevant, weil diese nur bei einem neuen Modell aktualisiert werden muss. Die anderen Dokumentationspflichten aus Art. 53 Abs. 1 lit. a und b müssen auch für die unterschiedlichen Versionen aktualisiert werden.

Für die Zusammenfassung der für das Training genutzten Daten gemäß Art. 53 Abs. 1 lit. d muss ebenfalls für jedes Modell ein Update vorgenommen werden, wenn dies angemessen ist. Wann ein Update angemessen ist, soll im **Template** der Kommission zur Darstellung der Trainingsdaten spezifiziert werden. Ob durch eine Veränderung eine neue Risikoabschätzung hins. systemischer Risiken nach Art. 51 Abs. 1 KI-VO erforderlich ist, soll im **AI Code of Practice** geregelt werden.

**Verbesserungsvorschlag:** Die Begründung für die Schwelle von einem Drittel des ursprünglichen „training compute“ ist nachvollziehbar. Unklar bleibt, ob es im Hinblick auf den Zuwachs an Fähigkeiten bzw. das Erfordernis der Aktualisierung der Dokumentation zu dem GPAI-Modell immer aussagekräftig ist, z.B. wenn bereits ein geringerer „Veränderungsaufwand“ zu gesteigerten, zusätzlichen Fähigkeiten führt oder Datenquellen mit ganz anderem Risikoprofil bspw. hins. Urheberrechtsverstößen genutzt wurden.

Ggf. wäre eine Kombination aus quantitativer (Compute) und qualitativer (Fähigkeit) Bewertung sachgerechter. Das geplante Template zur Darstellung der Trainingsdaten könnte hier für mehr Klarheit sorgen.

### **Ziffer 3.2 – Begriff des Anbieters**

Dieser Abschnitt bezieht sich auf den Begriff des Anbieters gemäß Art. 3 Nr. 3 KI-Verordnung. Um keine Klarstellungen zur Definition des Anbieters über zu viele Dokumente zu verteilen, werden nur Beispiele gegeben, wie die Rolle des Anbieters bei der Bereitstellung von GPAI-Modellen aufgeteilt wird.

Hier werfen die Beispiele 4 und 5 Fragen auf – z. B. wenn ein Unternehmen ein GPAI-Modell entwickelt und es innerhalb oder außerhalb des Unionsmarkts bereitstellt und ein anderes Unternehmen das Modell modifiziert und gemäß den Bedingungen in Ziffer 3.2.2 auf dem EU-Markt zur Verfügung stellt.

Die Formulierung des Beispiels liest sich so, als ob der ursprüngliche Anbieter, der das Modell unter Umständen nur außerhalb des EU-Marktes zur Verfügung gestellt hat, zum Anbieter des Modells in der EU wird, wenn ein anderes Unternehmen (ggf. ohne sein Wissen) das Modell nimmt, modifiziert und in der EU auf den Markt bringt.

**Offene Frage:** Hier stellt sich die Frage, ob dies nicht zu einer Ausweitung des Anwendungsbereichs führt, wenn ein Unternehmen irgendwo auf der Welt ein GPAI-Modell zur Verfügung stellt, das dann modifiziert wird und in der EU auf den Markt gebracht wird. Es stellt sich die Frage, ob dies mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit vereinbar ist.

Zwar hat die KI-VO bereits gemäß Art. 2 Abs. 1 lit. c eine breite extraterritoriale Wirkung, da sie auch für Anbieter und Betreiber von KI-Systemen in einem Drittland außerhalb der EU gilt, wenn ein durch ihr KI-System/GPAI-Modell hervorgebrachter **Inhalt innerhalb der EU verwendet wird, allerdings wäre** eine klarere Darstellung der Anwendbarkeit der KI-VO auf den Anbieter des GPAI-Modell bei Veränderung durch ein Downstream-„Modifizierer“ wünschenswert.

### **Ziffer 3.2.2 – Wann ein Downstream Akteur durch Änderung des GPAI-Modells zum Anbieter wird**

Hier sollen vor allem die **Verantwortlichkeiten entlang der Wertschöpfungskette** adressiert werden. Es wird auf Erwägungsgrund 109 Bezug genommen, wonach im Falle von Veränderungen oder Feintuning eines Modells die Pflichten für den „Modifizierenden“ sich grundsätzlich auf diese Modifikation oder das Feintuning beschränken sollen. Feintuning wird vom KI-Büro als eine Art der Modifikation eines GPAI-Modells betrachtet.

**Grundgedanke der Leitlinie** ist, dass nur solche Modifikationen, die signifikante Auswirkungen auf die den Verpflichtungen der Anbieter zugrunde liegenden Ziele haben, den Downstream-Modifizierenden zum Anbieter machen sollen, z.B. bei Modellen mit systemischen Risiken soll der Modifizierende nur dann zum Anbieter werden, wenn es eine signifikante Änderung beim systemischen Risiko gibt.

Für die Bestimmung, wann ein Modifizierender zum Anbieter wird, wird auf die oben in Ziff. 3.1.2 genannten Schwellenwerte zurückgegriffen, nämlich dass die aufgewendete Rechenkapazität für die Modifikation mindestens ein **Drittel des ursprünglichen Rechenaufwands** betragen muss. Dann sei mit einer signifikanten Änderung in den Eigenschaften, im Verhalten sowie in der Generalität und den Fähigkeiten des Modells zu rechnen. Außerdem sei dann wahrscheinlich auch eine signifikante Menge an Daten

für die Modifikation verwendet worden, sodass die Strategie zur Einhaltung des Urheberrechts und die Zusammenfassung der Trainingsdaten anzupassen sind.

Außerdem wird dargelegt, wann ein Downstream-Modifizierender zum Anbieter des Modells wird, wenn dieses von vornherein systemische Risiken aufweist oder durch die Veränderung zu einem solchen wird:

1. Soll eine Veränderung eines Modells mit systemischen Risiken die Anbietereigenschaft des Modifizierenden begründen, wenn sie mehr als ein Drittel der Rechenleistung für das ursprüngliche Training erfordert.
2. Wenn durch die Modifikation bei Gesamtbetrachtung von ursprünglichem Training und Modifikation der Schwellenwert von  $10^{25}$  FLOP überschritten wird. In diesem Fall sind die Pflichten des Modifizierenden nicht auf die Modifikation beschränkt, sondern beziehen sich auf das gesamte Modell.

Die Kommission schreibt aber selbst, dass bisher keine Fälle bekannt sind, in denen durch Modifikation ein systemisches Risiko begründet wurde. Dennoch will man diesen Fall bereits vorausschauend erfassen.

**Verbesserungsvorschlag:** Die Schwellenwerte basieren auf Annahmen zur Korrelation zwischen Compute und Modellfähigkeit. Dieser Ansatz ist grundsätzlich nachvollziehbar. Allerdings wird vorausgesetzt, dass durch die technische Veränderung ein größerer Rechenaufwand erforderlich ist – was nicht zwingend einleuchtet, wenn man bedenkt, dass auch sehr viel kleinere Modelle über beträchtliche Fähigkeiten verfügen (z. B. DeepSeek). Zumindest wäre es hilfreich darauf einzugehen, ob diese Annahme angesichts immer effizienterer Modelle (z. B. DeepSeek) belastbar ist. **Ggf. wäre** eine ergänzende Bewertung anhand der Funktionalität und des tatsächlichen Einsatzpotenzials sachgerechter.

### **Ziffer 3.3 – Inverkehrbringen von GPAI-Modellen**

Hier wird auf Erwägungsgrund 97 zurückgegriffen, in dem klargestellt wird, dass das Auf-den-Markt-Bringen auf verschiedene Weise erfolgen kann – z. B. durch Bibliotheken, APIs, direkte Downloads oder als physische Kopie.

Es wird klargestellt, dass die Anforderungen an das KI-System und das GPAI-Modell kumulativ anwendbar sein sollen – es sei denn, das Modell wird ausschließlich intern verwendet und nicht für Produkte oder Dienstleistungen gegenüber Dritten eingesetzt (vgl. Ausnahmen ErwG 97).

Wie beim Begriff des Anbieters soll hier keine Zersplitterung der Klarstellung zentraler Begriffe der KI-Verordnung vorgenommen werden; daher wird auf das Auf-den-Markt-Bringen eines GPAI-Modells nur exemplarisch eingegangen.

Die Beispiele wiederholen zum Teil Erwägungsgrund 97 und stellen klar, dass auch die Einbindung in ein KI-System – z. B. Webapplikation, App, Produkt oder Dienstleistung – eine Bereitstellung darstellt. Es wird außerdem auf den „Blue Guide“ hinsichtlich der Definition des Auf-den-Markt-Bringens verwiesen.

**Kein Ergänzungsvorschlag.**

### **Ziffer 3.3.2 – Open-Source-Ausnahmen**

Zunächst wird klargestellt, dass die KI-Verordnung grundsätzlich auch auf Anbieter von GPAI-Modellen Anwendung findet, die unter freier und offener Lizenz angeboten werden. Der Gesetzgeber hat jedoch in Erwägungsgrund 102 ebenfalls klargestellt, dass Software, Daten und Modelle, welche unter einer freien und offenen Lizenz angeboten werden, für die EU-Wirtschaft eine wichtige Rolle spielen. Daher sind in der KI-Verordnung zahlreiche Ausnahmen für die Anbieter solcher Modelle vorgesehen.

Es werden die gesetzlichen Ausnahmen für Open-Source-GPAI-Modelle aufgezählt, insbesondere in Art. 53 Abs. 2 und Art. 54 Abs. 6. Zugleich wird nochmals verdeutlicht, dass diese Ausnahmen nicht für GPAI-Modelle mit systemischen Risiken gelten.

Die folgende Klarstellung der Merkmale für Open-Source-Lizenzen ist im Wesentlichen eine Wiederholung der Vorgaben aus den Erwägungsgründen 102 und 103.

**Verbesserungsvorschlag:** Hilfreich wären an dieser Stelle praktische Beispiele, etwa zu tatsächlich verfügbaren GPAI-Modellen wie „LLaMA“ oder vergleichbaren, die zwar eine kostenlose Nutzung erlauben, aber nicht vollständig Open Source sind – etwa weil

sie keine unbegrenzten Modifikationen erlauben oder nicht alle relevanten Informationen offenlegen.

### **Ziffer 3.4 – Berechnung des Training Compute**

In Ziffer 3.4 werden den Anbietern **Anleitungen** an die Hand gegeben, wie sie die in Ziffer 3.1.1 und 3.2.2 sowie in Art. 51 KI-Verordnung vorgesehenen Schwellenwerte für verwendete Rechenressourcen (FLOP) berechnen können.

Gemäß 3.4.1 gibt es zur **Schätzung der verwendeten Rechenleistung** für das Training oder die Modifikation eines GPAI-Modells zwei Ansätze: einen hardwarebasierten und einen architekturbasierten Ansatz.

Interessant ist die Klarstellung in Bezug auf Erwägungsgrund 111, wonach auch Rechenaufwand, der zur Verbesserung der Fähigkeiten eines Modells aufgewendet wird, in die Berechnung des Gesamtaufwands einzubeziehen ist. Gleichzeitig wird in den Leitlinien klargestellt, dass reine Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten dabei nicht mitgezählt werden sollen.

Positiv ist, dass auf Seite 15 unter der Überschrift „Wie sollte gezählt werden?“ auf Schwierigkeiten eingegangen wird, denen sich Anbieter bei der Berechnung des Rechenaufwands für das Training von GPAI-Modellen gegenübersehen könnten. Genannt wird insbesondere der Fall, dass Rechenaufwand auch für die **Generierung synthetischer Daten** anfällt – und diese Datensätze möglicherweise von Dritten bezogen wurden, sodass dem Anbieter die genaue Aufwandsgröße unbekannt ist. In einem solchen Fall soll laut Kommission eine „**vernünftige Schätzung**“ erlaubt sein, sofern präzise Informationen nur schwer oder nicht praktikabel zu erlangen sind.

**Verbesserungsvorschlag:** Es stellt sich die Frage, ob das beschriebene Szenario mit dem Rechenaufwand für die Erzeugung von synthetischen Daten wirklich die einzige Situation ist, in der die Berechnung des Rechenaufwands schwierig ist – oder ob es nicht zahlreiche weitere Konstellationen geben kann, etwa wenn Cloud-Computing-Infrastrukturen genutzt werden oder wenn nicht-technikaffine Akteure bestehende Modelle weiterentwickeln.

**Offene Fragen:** Die Unterscheidung zwischen Entwicklung und Verbesserung bleibt teilweise unscharf. In der Praxis ist eine Trennung oft schwierig, z. B. bei synthetischen Trainingsdaten von Dritten oder Cloud-Trainingsinfrastruktur. Der Verweis auf "vernünftige Schätzungen" ist pragmatisch, erfordert aber weitere Konkretisierung.

Hinsichtlich des **Zeitpunkts, zu dem der Rechenaufwand gezählt werden soll**, um der Benachrichtigungspflicht gegenüber der Kommission gemäß Art. 52 Abs. 1 nachzukommen, wird darauf hingewiesen, dass Anbieter dies in der Regel bereits vor Beginn des Trainings eines GPAI-Modells wissen, da ein solches Training beträchtliche Planung erfordert. Anbieter können also bereits vor Abschluss des Trainings abschätzen, ob ihr Modell die Schwelle zu einem GPAI-Modell mit systemischem Risiko gemäß Art. 53 Abs. 3 erreichen wird.

Unklar ist, warum zusätzlich auf den Zeitpunkt der Schätzung des Rechenaufwands vor Beginn des „großen Pre-Training-Durchlaufs“ eingegangen wird. Es wird angemerkt, dass bereits vor diesem Durchlauf geschätzt werden soll, wie viel Rechenaufwand dieser erfordern wird.

Wenn ein Anbieter feststellt, dass der Rechenaufwand die Schwelle überschreiten wird, erachtet die Kommission folgende Angaben als erforderlich, um nachzuweisen, dass die Voraussetzungen für ein systemisches Risiko erfüllt sind:

1. *The amount of compute estimated by the provider which has triggered the requirements to notify – reported in FLOP and with two significant figures.*  
→ **Hier bleibt unklar**, was genau mit „two significant figures“ gemeint ist.
2. *A description of the approach used to estimate this amount of compute, including approaches used for making approximations where precise information is not readily available.*  
→ **Hier stellt sich die Frage**, warum nicht einfach auf die oben dargestellten hardware- oder architekturbasierten Berechnungsmethoden verwiesen wird.

## II. Über den Konsultationsfragebogen hinausgehende Empfehlungen

### Ziffer 3.5 – Übergangsregelung

In Ziffer 3.5 wird Bezug genommen auf die Übergangsregelung nach Art. 111 Abs. 3 KI-Verordnung, wonach Anbieter von GPAI-Modellen, die diese vor dem 2. August 2025 auf den Markt bringen, erst ab dem 2. August 2027 die Vorgaben der KI-Verordnung einhalten müssen.

Die Hinweise in diesem Abschnitt sind praxisrelevant. So wird zum Beispiel klargestellt, dass ein erneutes Training des Modells nicht erforderlich ist, auch wenn es mitunter schwierig sein dürfte, die Einhaltung der Urheberrechtvorschriften nachzuweisen oder Informationen über die Trainingsdaten bereitzustellen. In einem solchen Fall müssen diese Schwierigkeiten jedoch nachvollziehbar begründet werden.

→ **Unklar ist** wie und gegenüber wem die Schwierigkeiten erläutert werden müssen. Müssen Anbieter proaktiv auf das KI-Büro zugehen?

Hilfreich ist auch die Differenzierung zwischen Modellen, die am 2. August 2025 bereits fertig trainiert wurden, und solchen, bei denen das Training zu diesem Zeitpunkt noch andauert.

Ebenfalls hilfreich ist die Unterscheidung zwischen normalen GPAI-Modellen und solchen mit systemischen Risiken sowie die Empfehlung, dass sich Anbieter proaktiv mit der Kommission auseinandersetzen sollen.

→ **Unklar ist** aber, wie eine solche proaktive Auseinandersetzung aussehen soll und initiiert werden soll.

**Ergänzungsvorschlag:** Zusätzliche Klarstellungen zur Kontaktaufnahme mit dem KI-Büro und zum Umgang mit Dokumentationsdefiziten wären hilfreich.

### Ziffer 3.6 – Code of Practice

In Ziffer 3.6 wird klargestellt, dass Unterzeichnern des Code of Practice mehr Vertrauen durch das KI-Büro entgegengebracht wird. Nicht-Unterzeichner hingegen sollen durch

zusätzliche Maßnahmen darlegen, dass ihre Maßnahmen ein vergleichbares Schutzniveau bieten – etwa durch eine GAP-Analyse – und müssen damit rechnen, vermehrt Informationsbegehren der Kommission beantworten zu müssen.

Außerdem wird klargestellt, dass die Kommission die Einhaltung der Pflichten aus dem Code of Practice als einen Aspekt berücksichtigen kann, wenn Bußgelder festgesetzt werden.

**Verbesserungsvorschlag:** Bei all diesen Ausführungen zu den Vorteilen des CoP sollte jedoch stets deutlich gemacht werden, dass die Einhaltung des Code of Practice eine freiwillige Handlung des Anbieters von GPAI-Modellen ist. Es sollte vermieden werden, über den gesetzlichen Wortlaut hinaus eine faktische Verpflichtung zur Anwendung zu konstruieren.

### **Aufsicht und Durchsetzung der Vorgaben für GPAI-Modelle**

Das KI-Büro stellt klar, dass es eine „close informal cooperation“ mit den Anbietern von GPAI-Modellen erwartet. Außerdem werde ein „proactive reporting“ von Anbietern von GPAI-Modellen mit systemischen Risiken erwartet.

**Verbesserungsvorschlag:** Zwar wird erwähnt, dass die Durchsetzung durch das KI-Büro sich auf die Befugnisse stützt, die ihm durch die KI-VO übertragen wurden, nämlich die Befugnis, Informationen anzufordern (Artikel 91 KI-Gesetz), Bewertungen von KI-Modellen für allgemeine Zwecke durchzuführen (Artikel 92 KI-Gesetz) und von den Anbietern Maßnahmen zu verlangen, einschließlich der Umsetzung von Risikominderungsmaßnahmen und des Rückrufs des Modells vom Markt (Artikel 93 KI-Gesetz).

Nicht dargelegt wird, auf welchen gesetzlichen Grundlagen die Erwartungshaltung zur engen informellen Kooperation und zum proaktiven Berichten beruht.

## **Verteiler**

---

### Europa

Europäische Kommission

- Generaldirektion Justiz und Verbraucher
- Generaldirektion Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien

Europäisches Parlament

- Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz
- Ausschuss für Bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Rat der Europäischen Union

Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der EU

Justizreferenten der Landesvertretungen

Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE)